



**Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kooperationseinrichtungen  
der Landeshauptstadt München  
(Kooperationseinrichtungsgebührensatzung)  
vom 12. Februar 1997**

Stadtratsbeschluss:	29. Januar 1997
Bekanntmachung:	28. Februar 1997 (MüABI. S. 43)
Änderung:	23. Mai 2001 (MüABI. S. 229 und 230)
	7. Mai 2003 (MüABI. S. 140)

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1996 (GVBl. S. 152), folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenerhebung**

Die Landeshauptstadt München erhebt für den Besuch der Kinder in städtischen Kooperationseinrichtungen (Krippengruppen, Kindergartengruppen, Hortgruppen) Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld.

**§ 2 Besuchsgebühren**

- (1) Die Höhe der Besuchsgebühren richtet sich für Kinder bis zum Ende des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, nach §§ 1, 5 und 6 der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kinderkrippen der Landeshauptstadt München (Kinderkrippengebührensatzung) vom 7. Mai 2003 (MüABI. S. 134) in der jeweils geltenden Fassung. § 6 Absatz 1 Buchstabe c der Kinderkrippengebührensatzung findet keine Anwendung. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, ist nur das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten und des Kindes gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe e der Kinderkrippengebührensatzung heranzuziehen.
- (2) Die Höhe der Besuchsgebühren richtet sich für nicht schulpflichtige Kinder vom Beginn des der Vollendung des dritten Lebensjahres folgenden Monats bis zur Aufnahme des Unterrichts nach den Regelungen für den Besuch von städtischen Kindergartengruppen in der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch städtischer Kindertagesstätten und Tagesheime (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 2. Juli 1992 (MüABI S. 214) in der jeweils geltenden Fassung.



- (3) Die Höhe der Besuchsgebühren richtet sich für schulpflichtige Kinder von der Aufnahme des Unterrichts an nach den Regelungen für den Besuch von städtischen Hortgruppen in der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch städtischer Kindertagesstätten und Tagesheime (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 2. Juli 1992 (MüABI S. 214) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Verpflegungsgeld**

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Besuchsart das Verpflegungsgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten. Das tägliche Verpflegungsgeld beträgt bei Bemessung der Besuchsgebühr nach § 2 Absatz 1 bei einer Buchung von täglich höchstens sechs Stunden 2,70 €, bei einer Buchung von täglich mehr als sechs Stunden 3 €. Liegt die Buchungszeit nach § 2 Absatz 1 außerhalb der Mittagessenszeit von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr beträgt das tägliche Verpflegungsgeld 1 €. Das Verpflegungsgeld beträgt bei Bemessung der Besuchsgebühr nach § 2 Absatz 2 3,40 € und bei Bemessung der Besuchsgebühr nach § 2 Absatz 3 3,60 €.
- (2) Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag für jeden Monat, pauschal für zwanzig Besuchstage, zu entrichten.
- (3) Nimmt das Kind an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht am Essen teil, wird das monatliche Verpflegungsgeld um ein Viertel gemindert. Nimmt das Kind an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht teil, so beträgt das zu zahlende Verpflegungsgeld die Hälfte. Bei Nichtteilnahme an mindestens fünfzehn aufeinanderfolgenden Besuchstagen ist nur ein Viertel des monatlichen Verpflegungsgeldes zu entrichten. Das Verpflegungsgeld entfällt, wenn das Kind an mindestens zwanzig aufeinanderfolgenden Besuchstagen oder während des gesamten Monats nicht am Essen teilgenommen hat.
- (4) Die Minderung des Verpflegungsgeldes erfolgt indem Monat, in dem das Kind die Kooperationseinrichtung wieder besucht.
- (5) Eine Minderung oder ein Entfallen des Verpflegungsgeldes gemäß Absatz 3 und 4 setzt voraus, dass das Essen im voraus für ganze Wochen (mindestens fünf Tage) abbestellt worden ist. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kooperationseinrichtung spätestens am vorhergehenden Besuchstag gemeldet werden. In allen anderen Fällen muss das Verpflegungsgeld bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

### **§ 4 Gebührenschuldner**

Schuldner der Besuchsgebühren und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten bzw., wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 Bürgerliches Gesetzbuch erfolgte, die Pflegeeltern und das Kind als Gesamtschuldner. Dies gilt auch, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

**§ 5 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Besuchsgebühren und des Verpflegungsgeldes entsteht erstmals mit Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Besuchsgebühren und das Verpflegungsgeld werden jeweils für einen Kalendermonat im nachhinein, und zwar am 15. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats, fällig.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Landeshauptstadt München eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Stadt übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten (nicht in der Einrichtung) einzuzahlen.

**§ 6 Zahlungserleichterungen und Zahlungsrückstände**

Für Stundungen und Erlässe von Gebühren kommen Art. 13 KAG und die einschlägigen Bestimmungen der Einziehungsordnung der Landeshauptstadt München in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

**§ 7 Besondere sozialpädagogische Notlagen und Erlass von Gebühren gemäß § 90 SGB VIII**

- (1) Bei Bemessung der Gebühr nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung gilt § 8 Kinderkrippengebührensatzung.
- (2) Bei Bemessung der Gebühr nach § 2 Absatz 2 und § 2 Absatz 3 dieser Satzung gilt § 10 Kindertagesstättengebührensatzung.
- (3) Auf Antrag wird eine individuelle Berechnung der Gebühr gemäß §§ 22, 24, 90 Abs. 3 SGB VIII durchgeführt. Die Ermäßigung wird erst ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

**§ 8 Außerkrafttreten von Vorschriften**

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der Kinderkrippe und des Kindergartens der Kooperationseinrichtung Kellerstraße 8 (Gebührensatzung) vom 28. April 1994 (MüABl. S. 99) wird aufgehoben.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Auszug aus der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kinderkrippen der Landeshauptstadt München (Kinderkrippengebührensatzung) vom 7. Mai 2003**

**§ 1 Gebühr**

- (1) Für den Besuch der städtischen Kinderkrippen ist monatlich eine Gebühr in Höhe von 231 € bei Buchung eines Platzes bis zu täglich 5 Stunden zu entrichten.
- (2) Für den Besuch der städtischen Kinderkrippen ist monatlich eine Gebühr in Höhe von 277 € bei Buchung eines Platzes bis zu täglich 6 Stunden zu entrichten.
- (3) Für den Besuch der städtischen Kinderkrippen ist monatlich eine Gebühr in Höhe von 323 € bei Buchung eines Platzes bis zu täglich 7 Stunden zu entrichten.
- (4) Für den Besuch der städtischen Kinderkrippen ist monatlich eine Gebühr in Höhe von 370 € bei Buchung eines Platzes ab täglich 7 Stunden zu entrichten.
- (5) Die Gebühr nach Absatz 1 bis 4 kann auf Antrag gemäß § 5 ermäßigt werden. Auf die Ermäßigungsmöglichkeit muss hingewiesen werden.

**§ 5 Gebührenermäßigung**

- (1) Die gemäß § 1 zu entrichtende Gebühr wird auf Antrag jeweils für die Dauer eines Kinderkrippenjahres (1. September bis 31. August) gemäß der in Absatz 5 aufgeführten Tabelle bzw. der in den Absätzen 7 und 8 geregelten Geschwisterermäßigung ermäßigt, wenn die in § 6 näher definierten jährlichen Einkünfte der Schuldner nicht mehr als 55.000 € betragen. Maßgeblich sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kinderkrippenjahres (1. September bis 31. August) liegt, für das die Gebühr festzusetzen ist. Die Ermäßigung der Gebühr bemisst sich nach den zu erwartenden Einkünften des laufenden Kalenderjahres, wenn die Einkünfte des Vorvorjahres nicht durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder der Lohnsteuerkarte nachgewiesen werden können oder wenn in begründeten Ausnahmefällen zu erwarten ist, dass die Einkünfte für das laufende Kalenderjahr unter den Vorvorjahreseinkünften liegen werden.
- (2) In den Fällen des Absatz 1 letzter Satz und des Absatz 12 erfolgt die Festsetzung der Gebühr unter dem Vorbehalt des Nachweises der tatsächlichen Einkünfte bei der Verpflichtung zur Nachzahlung von Gebühren, wenn der Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird oder sich aus dem Nachweis Einkünfte ergeben, für die sich eine höhere als die vorläufig festgesetzte Gebühr errechnen. Ergeben sich aus dem Nachweis Einkünfte, für die sich geringere Gebühren errechnen, werden die zuviel bezahlten Gebühren aufgerechnet bzw. zurückerstattet. Wird der Nachweis der Einkünfte durch Vorlage der Lohnsteuerkarte(n) erbracht, hat die Vorlage spätestens bis zum 1. Mai des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Wird der Nachweis der Einkünfte durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder der Einkommensteuerbescheide erbracht, hat die Vorlage spätestens bis zum 1. Mai des übernächsten Kalenderjahres zu erfolgen. Die genannten Fristen gelten auch dann, wenn ein Kind vor Ablauf der Frist aus der Kinderkrippe ausgeschieden ist.
- (3) Eine festgesetzte ermäßigte Gebühr gilt für ein Kinderkrippenjahr (1. September bis 31. August), es sei denn, es erfolgt eine Antragstellung nach Absatz 12. Eine durch Antragstellung nach Absatz 12 neu festgesetzte ermäßigte Gebühr gilt bis zum Ende des laufenden Kinderkrippenjahres.

- (4) Die Ermäßigung wird – gegebenenfalls rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragstellung – erst gewährt, nachdem der Nachweis der Einkünfte erbracht ist bzw. der Antrag in den Fällen des Absatz 1 letzter Satz ausreichend begründet wurde.
- (5) Die Ermäßigung der Gebühr nach Absatz 1 erfolgt gemäß Buchung nach folgender Tabelle:

Stufe	maßgebliche Jahreseinkünfte	monatliche Gebühr (wird 12 mal im Jahr abgebucht)			
		Kurzzeitplatz		Langzeitplatz	
		Buchung bis 5 Stunden täglich (Effektivbetrag <sup>11</sup> / <sub>12</sub> gemäß Abs. 9)	Buchung bis 6 Stunden täglich (Effektivbetrag <sup>11</sup> / <sub>12</sub> gemäß Abs. 9)	Buchung bis 7 Stunden täglich (Effektivbetrag <sup>11</sup> / <sub>12</sub> gemäß Abs. 9)	Buchung ab 7 Stunden täglich (Effektivbetrag <sup>11</sup> / <sub>12</sub> gemäß Abs. 9)
I	bis 15.000 €	0 € (0 €)	0 € (0 €)	0 € (0 €)	0 € (0 €)
II	ab 15.001 € bis 20.000 €	18 € (16 €)	22 € (20 €)	26 € (23 €)	30 € (27 €)
III	ab 20.001 € bis 25.000 €	37 € (33 €)	45 € (41 €)	52 € (47 €)	60 € (55 €)
IV	ab 25.001 € bis 30.000 €	71 € (65 €)	86 € (78 €)	100 € (91 €)	115 € (105 €)
V	ab 30.001 € bis 35.000 €	106 € (97 €)	127 € (116 €)	148 € (135 €)	170 € (155 €)
VI	ab 35.001 € bis 40.000 €	131 € (120 €)	157 € (143 €)	183 € (167 €)	210 € (192 €)
VII	ab 40.001 € bis 45.000 €	156 € (143 €)	187 € (171 €)	218 € (199 €)	250 € (229 €)
VIII	ab 45.001 € bis 50.000 €	181 € (165 €)	217 € (198 €)	253 € (231 €)	290 € (265 €)
IX	ab 50.001 € bis 55.000 €	206 € (188 €)	247 € (226 €)	288 € (264 €)	330 € (302 €)
X	ab 55.001 €	231 € (211 €)	277 € (253 €)	323 € (296 €)	370 € (339 €)

- (6) Haben die Personensorgeberechtigten für weitere unterhaltsberechtigte Kinder (auch Stief- und Halbgeschwister), die in der Familie leben, zu sorgen, so werden für diese Kinder je 1.000 € von den nach Absatz 1 maßgeblichen Jahreseinkünften abgezogen. Dieser Kinderfreibetrag wird auch für unterhaltsberechtigte Kinder gewährt, die in einem Heim oder Internat untergebracht sind, aber regelmäßig am Wochenende in der Familie leben. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder bis zum

vollendeten 18. Lebensjahr, ein Kind zwischen dem 19. und dem vollendeten 27. Lebensjahr gilt nur dann als unterhaltsberechtig, wenn es in einer Schul- oder Berufsausbildung steht und keine eigenen Einkünfte bezieht oder wenn es sich aus anderen Gründen nicht selbst unterhalten kann. Der Kinderfreibetrag wird ab dem 1. des Monats berücksichtigt, der auf den der Mitteilung folgt. Er wird nicht mehr berücksichtigt ab dem 1. des Monats, der auf den Monat nach Vollendung des 18. Lebensjahres folgt oder in welchem die Voraussetzungen des Satz 3 nicht mehr vorliegen.

- (7) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister), für die dieselben Einkünfte für die Gebührenfestsetzung heranzuziehen sind, eine städtische Kinderkrippe (Kinderkrippen in Trägerschaft der Landeshauptstadt München und in freier Trägerschaft mit überwiegender Finanzierung durch die Landeshauptstadt München sowie Kinderkrippen in Kooperationseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt München und in freier Trägerschaft mit überwiegender Finanzierung durch die Landeshauptstadt München), wird auf Antrag die Gebühr für das erste Kind nach der jeweiligen Stufe erhoben. Die Gebühr für das zweite Kind beträgt auf Antrag ein Drittel der Gebühr für das erste Kind, abgerundet auf volle Euro, für den Besuch eines dritten und weiteren Kindes wird auf Antrag keine Gebühr erhoben. Der Besuch ist durch eine Bestätigung der Betreuungseinrichtung nachzuweisen. Der Antrag ist jedes Kinderkrippenjahr (1. September bis 31. August) neu zu stellen.
- (8) Besucht ein Kind aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister), für das dieselben Einkünfte für die Gebührenfestsetzung heranzuziehen sind, wie für das Kind in der städtischen Kinderkrippe, keine städtische Kinderkrippe nach Absatz 7, sondern eine andere Betreuungseinrichtung (z.B. private Kinderkrippe, Kindergarten, Kindergarten in Kooperationseinrichtungen, Tagesheim, Hort, KITZ oder Eltern-Kind-Initiative), wird auf Antrag die Gebühr für das Kind in der städtischen Kinderkrippe um zwei Stufen niedriger angesetzt. Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister), für die dieselben Einkünfte für die Gebührenfestsetzung heranzuziehen sind, wie für das Kind in der städtischen Kinderkrippe, keine städtische Kinderkrippe nach Absatz 7, sondern eine andere Betreuungseinrichtung, wird auf Antrag die Gebühr für das Kind in der städtischen Kinderkrippe um zwei Stufen und für jedes weitere Kind jeweils um eine Stufe niedriger angesetzt. Der Besuch ist durch eine Bestätigung der Betreuungseinrichtung nachzuweisen. Der Antrag ist jedes Kinderkrippenjahr (1. September bis 31. August) neu zu stellen.
- (9) Von der Gebühr werden monatlich 11 von 12 Anteilen festgesetzt. Damit sind die Schließung der Kinderkrippe gemäß der Kinderkrippensatzung, Eingewöhnungszeiten sowie Abwesenheiten des Kindes abgegolten. Eine weitergehende Minderung der Gebühr erfolgt nicht. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Abteilungsleitung der Abteilung Kindertagesbetreuung.
- (10) Bis spätestens 1. Mai eines jeden Jahres ist die Lohnsteuerkarte oder der Einkommensteuerbescheid für das Vorvorkalenderjahr vorzulegen. Kann bis zum 1. Mai der Einkommensteuerbescheid für das Vorvorkalenderjahr nicht vorgelegt werden, sind bis zu diesem Termin unaufgefordert die voraussichtlich maßgeblichen Vorvorjahreseinkünfte anzugeben. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in diesem Fall unter dem Vorbehalt des Nachweises der tatsächlichen Einkünfte durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides bis zum 1. Mai des

nächsten Jahres bei der Verpflichtung zur Nachzahlung von Gebühren, wenn der Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird oder sich aus dem Nachweis Einkünfte ergeben, für die sich eine höhere als die festgesetzte Gebühr errechnet. Ergeben sich aus dem Nachweis Einkünfte, für die sich eine geringere Gebühr errechnet, werden die zuviel berechneten Gebühren aufgerechnet bzw. zurückerstattet.

- (11) Bei Nichteinhaltung des Termins 1. Mai in Absatz 2 und Absatz 10 geht ein etwaiger Anspruch auf Gebührenermäßigung verloren. Es ist der jeweils höchste Gebührensatz zu entrichten.
- (12) Auf Antrag werden die Gebühren ab dem 1. des Monats, der auf die Antragstellung folgt, neu festgesetzt, wenn eine zu berücksichtigende Verschlechterung der Einkünfte glaubhaft gemacht wird.
- (13) Änderungen im Familienstand werden ab dem 1. des Monats berücksichtigt, der auf den der Mitteilung der Änderung folgt, frühestens ab dem Monat des Eintritts der Änderung. Lassen sich die Einkünfte des danach personensorgeberechtigten Elternteils für das Vorvorjahr nicht feststellen, ist die Gebühr so festzusetzen, als ob das Kind neu in die Kinderkrippe eingetreten wäre.
- (14) Die Gebühr für Pflegekinder bemisst sich nach den Einkünften der Personensorgeberechtigten, wenn die Pflegeeltern das Pflegekind im Auftrag der Personensorgeberechtigten in der Kinderkrippe untergebracht haben. Im übrigen bemisst sich die Gebühr nach den Einkünften der Pflegeeltern. Als Pflegeeltern gelten diejenigen Personen, bei denen sich das Kind ständig aufhält und die tatsächlich für das Kind sorgen.
- (15) Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, wird keine Gebühr erhoben.

## § 6 Einkünfte

- (1) Der Gebührenberechnung sind zugrunde zu legen
  - a) bei bestehender Ehe die Einkünfte beider Elternteile, wobei die Einkünfte nichtpersonensorgeberechtigter Elternteile nicht berücksichtigt werden;
  - b) bei geschiedener Ehe die Einkünfte des personensorgeberechtigten Elternteils beziehungsweise der personensorgeberechtigten Elternteile;
  - d) bei Nichtverheirateten die Einkünfte des personensorgeberechtigten Elternteils beziehungsweise der personensorgeberechtigten Elternteile;
  - e) zusätzlich zu a)-d) die Einkünfte des Kindes, das die Kinderkrippe besucht, mit Ausnahme von Unterhaltszahlungen an das Kind.
- (2) Als Einkünfte gelten
  - a) bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 Einkommensteuergesetz nach dem Einkommensteuerbescheid, ansonsten der Bruttojahresarbeitslohn gemäß Lohnsteuerkarte abzüglich des jeweils geltenden Arbeitnehmerpauschbetrages nach § 9a Einkommensteuergesetz (Werbungskostenpauschale);
  - b) bei Personen, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, die Jahreseinkünfte;
  - c) in den Fällen des § 5 Absatz 1 letzter Satz und Absatz 12 die vom Antragsteller beziehungsweise von der Antragstellerin angegebenen maßgeblichen Einkünfte für die vorläufige Gebührenfestsetzung;

- d) Renten oder sonstige regelmäßig wiederkehrende Bezüge, soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach a) bis c) enthalten sind;
  - e) Arbeitslosenunterstützung und ähnliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe);
  - f) Leistungen nach dem BSHG oder nach dem BAföG (z.B. Sozialhilfe, Wohngeld).
- (3) Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld gelten nicht als Einkünfte.
  - (4) Die für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Einkünfte sind bei Antragstellung durch geeignete Belege nachzuweisen. Wurden Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten gemäß Absatz 2 bezogen, sind diese gesondert anzugeben und nachzuweisen.
  - (5) Können die Schuldner zum Zeitpunkt der Antragstellung die erforderlichen Belege aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht vorlegen, sind sie verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben über die für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Einkünfte zu machen. In diesen Fällen wird die Gebühr bis zur Vorlage der erforderlichen Belege vorläufig festgesetzt. Die Belege sind unverzüglich und unaufgefordert nachzureichen. Ist dies binnen eines Jahres seit Antragstellung nicht geschehen, wird die vorläufig festgesetzte Ermäßigung rückwirkend aufgehoben, es sei denn, es wird glaubhaft gemacht, dass die Verzögerung von den Schuldnern nicht zu vertreten ist. Dies gilt auch dann, wenn das Kind bereits aus der Kinderkrippe ausgeschieden ist.

## **§ 8 Besondere sozialpädagogische Notlagen**

- (1) Bei Vorliegen besonderer sozialpädagogischer Notlagen kann die Gebühr auf Antrag für die Dauer eines Kinderkrippenjahres (1. September bis 31. August) erlassen oder teilweise ermäßigt werden (§ 22 i.V.m. § 90 Absatz 3 SGB VIII).
- (2) Der Erlass bzw. die teilweise Ermäßigung der Gebühr ist ausschließlich im Rahmen eines Hilfeplans möglich, wenn eine Ermäßigung der Gebühr nach § 5 nicht ausreicht. Der Antrag soll in der Regel vor Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe gestellt werden. Besucht das Kind bereits eine Kinderkrippe, so kann der Erlass bzw. die teilweise Ermäßigung der Gebühr rückwirkend für das laufende Kalenderjahr beantragt werden.
- (3) Die Entscheidung über den Erlass bzw. die teilweise Ermäßigung der Gebühr trifft die Bezirkssozialarbeit im Sozialbürgerhaus oder in den Außenstellen des Allgemeinen Sozialdienstes. Diese stellt auch fest, in welcher Höhe die Gebühren zu ermäßigen sind. Bei Fortdauer der besonderen sozialpädagogischen Notlage kann der Antrag jeweils für die Dauer eines Kinderkrippenjahres (1. September bis 31. August) neu gestellt werden.
- (4) Der Erlass bzw. die teilweise Ermäßigung des Verpflegungsgeldes ist grundsätzlich nicht möglich.

**Auszug aus der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch städtischer Kindertagesstätten und Tagesheime (Kindertagesstättegebührensatzung) vom 2. Juli 1992**

**§ 1 Besuchsgebühren, Essensgeld**

- (1) Für den Besuch der Kindergärten ist bei Ganztagesbesuch eine Besuchsgebühr von 160 € im Monat zu entrichten. Für den Besuch am Vormittag über Mittag sind monatlich 120 €, für den Besuch am Vormittag bis Mittag 85 € und für den Besuch am Nachmittag 75 € zu bezahlen.
- (2) Für den Besuch eines Schulkindergartens ist eine Besuchsgebühr von 85 € monatlich zu entrichten. Besucht ein Kind nach dem Schulkindergarten zusätzlich eine Kindergartengruppe, so ist eine Besuchsgebühr von 160 € im Monat zu entrichten. Der Besuch eines Schulkindergartens oder eines anderen Kindergartens mit der Besuchsart Vormittag bis Mittag ist für Kinder, die am 30. Juni des Jahres, mindestens 6 Jahre alt und somit schulpflichtig wären, aber durch Bescheid der zuständigen Grundschule gemäß Artikel 37 Absatz 2 des bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, gebührenfrei. Besucht das vom Schulbesuch zurückgestellte Kind nach dem Schulkindergarten zusätzlich eine Kindergartengruppe, oder setzt es den Besuch eines Kindergartens über die Besuchsart Vormittag bis Mittag hinaus fort, ist hierfür eine ergänzende Besuchsgebühr von monatlich 75 € zu entrichten.
- (3) Für den Besuch eines Tagesheimes oder eines Hortes sind 120 € monatlich zu entrichten.
- (4) Für die Tagesverpflegung ist, wenn die gewählte Besuchsart ein Mittagessen anbietet, das Verpflegungsgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten. Das tägliche Verpflegungsgeld beträgt in Kindergärten 2,90 €, in Tagesheimen/Horten 3,10 €. Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag für jeden Monat, pauschal für zwanzig Besuchstage, zu entrichten.
- (5) Für den Monat August wird keine Besuchsgebühr erhoben. Das Verpflegungsgeld ist, soweit keine Abbestellung nach § 3 vorliegt, auch im Monat August zu entrichten. Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren, soweit nicht in § 3 und § 12 ausdrücklich eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr und des vollen Verpflegungsgeldes.

**§ 5 Gebührenermäßigung**

- (1) Die gemäß § 1 Absatz 1, 2, 3 zu entrichtende Besuchsgebühr wird auf Antrag jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres (1. September bis 31. August) gemäß Anlage ermäßigt, wenn die jährlichen Einkünfte der Gebührenschuldner zusammen nicht mehr als 55.000 € betragen. Maßgeblich sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegt, für das die Gebühren festzusetzen sind.
- (2) Beim erstmaligen Eintritt eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Antrag auf Gebührenermäßigung binnen eines Monats ab dem Datum der Zusage der Aufnahme in die städtische Kindertagesstätte zu stellen. Bei Anträgen, die nach dieser Frist gestellt werden, besteht ein Anspruch auf Gebührenermäßigung erst ab dem Monat der Antragstellung. Bis dahin ist die volle Gebühr zu entrichten.

- (3) Für Kinder, die bereits im vorangegangenen Kindergartenjahr eine städtische Kindertagesstätte besucht haben, ist der Antrag auf Gebührenermäßigung unaufgefordert bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Kindergartenjahres zu stellen. Bis zur Neufestsetzung ist die im Vorjahr berechnete Besuchsgebühr vorläufig weiter zu bezahlen. Wird der Antrag auf Gebührenermäßigung nach dem 31. Dezember gestellt, wird rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres die volle Gebühr fällig; ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht erst ab dem Monat der Antragstellung.
- (4) Jedem Antrag sind die gemäß § 6 erforderlichen Belege beizufügen.
- (5) Der Gebührenberechnung sind die Gesamteinkünfte der Gebührenschuldner zugrunde zu legen. § 9 bleibt unberührt.
- (6) Ist im laufenden Kindergartenjahr eine dauernde Verminderung der Gesamteinkünfte gegenüber dem gemäß Absatz 1 Satz 2 maßgeblichen Zeitraum festzustellen, so kann auf Antrag eine Anpassung der Besuchsgebühr gemäß den in dem mit dem Antragsmonat beginnenden Zeitraum von einem Jahr erzielten Einkünften erfolgen, falls eine Neuberechnung eine Verringerung der Besuchsgebühr um 17 € ergäbe. Die neue Besuchsgebühr wird ab dem Monat der Antragstellung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt zunächst vorläufig. Nach Ende des für die Gebührenbemessung maßgeblichen Zeitraums müssen die für die endgültige Festsetzung erforderlichen Belege unverzüglich vorgelegt werden. Ist dies binnen eines weiteren Jahres nicht geschehen, wird die vorläufig festgesetzte Ermäßigung rückwirkend aufgehoben, es sei denn, es wird glaubhaft gemacht, dass die Verzögerung von den Gebührenschuldnern nicht zu vertreten ist.

## § 6 Einkünfte

- (1) Als Einkünfte im Sinn des § 5 gelten:
  - a) bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbeitrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) nach den Einkommenssteuerbescheiden, ansonsten der Bruttojahresarbeitslohn gemäß Lohnsteuerkarte abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9 a EStG;
  - b) bei Personen, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, die Jahreseinkünfte bzw. bei Nichtselbständigen das Bruttoeinkommen;
  - c) Arbeitslosenunterstützung und ähnliche Leistungen, z.B. Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosenhilfe etc.
  - d) Renten oder sonstige regelmäßig wiederkehrende Bezüge, soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach Buchstabe a) bis c) enthalten sind. Das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld gelten nicht als Einkünfte.
- (2) Die für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Einkünfte sind bei Antragstellung durch geeignete Belege nachzuweisen. Wurden Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten gemäß Abs. 1 a bis d bezogen, sind diese gesondert anzugeben und nachzuweisen.
- (3) Können Gebührenschuldner im Zeitpunkt der Antragstellung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die nach Abs. 2 erforderlichen Belege nicht vorlegen, sind sie verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben über die für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Einkünfte zu machen. In diesen Fällen wird die Gebühr bis zur

Vorlage der erforderlichen Belege vorläufig festgesetzt. Die Unterlagen sind unverzüglich und unaufgefordert nachzureichen. Ist dies binnen eines Jahres seit Antragstellung nicht geschehen, wird die vorläufig festgesetzte Ermäßigung rückwirkend aufgehoben, es sei denn, es wird glaubhaft gemacht, dass die Verzögerung von den Gebührenschriftstellern nicht zu vertreten ist. Dies gilt auch dann, wenn das Kind bereits aus der Kindertagesstätte oder dem Tagesheim ausgeschieden ist.

### **§ 7 Geschwisterermäßigung**

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die innerhalb einer Familiengemeinschaft leben, eine städtische Kindertagesstätte oder ein städtisches Tagesheim oder hat es einen Kindergarten- / Hortplatz in einer städtischen Kooperationseinrichtung werden die Besuchsgebühren auf Antrag wie folgt festgelegt:  
Die Gebühr für das erste Kind wird nach der jeweiligen Einkommensstufe der Erziehungsberechtigten erhoben. Die Gebühr für das zweite Kind wird um zwei Einkommensstufen niedriger angesetzt. Die Gebühr für jedes weitere Kind wird jeweils um eine weitere Einkommensstufe niedriger angesetzt.
- (2) Besucht ein weiteres Kind (auch Stief- und Halbgeschwister), das innerhalb der Familiengemeinschaft lebt, eine der folgenden nicht-städtischen Einrichtungen, d.h. Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Kooperationseinrichtung, Tagesheim, Hort, KITZ oder eine vergleichbare Eltern-Kind-Initiative, so wird die Gebühr für das erste Kind in der städtischen Kindertagesstätte / dem städtischen Tagesheim um zwei Einkommensstufen und im Falle des Besuchs zweier oder mehrerer Kinder in den genannten nicht-städtischen Einrichtungen um je eine weitere Einkommensstufe gesenkt. Der Besuch ist durch eine Bestätigung der Betreuungseinrichtung nachzuweisen.
- (3) Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist für jedes Kindergartenjahr neu zu stellen. Es gelten § 5 Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend.

### **§ 8 Kinderfreibeträge**

- (1) Haben die Erziehungsberechtigten für weitere unterhaltsberechtigten Kinder (auch Stief- und Halbgeschwister), die in der Familie leben, zu sorgen, so werden für diese Kinder je 1.000 € von den nach § 5 Absatz 1 maßgeblichen Jahreseinkünften abgezogen. Der Kinderfreibetrag wird auch für die unterhaltsberechtigten Kinder gewährt, die in einem Heim oder Internat untergebracht sind, aber regelmäßig am Wochenende in der Familie leben.
- (2) Unterhaltsberechtigten sind alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ein Kind zwischen dem 19. und vollendeten 27. Lebensjahr gilt nur dann als unterhaltsberechtigten, wenn es in einer Schul- oder Berufsausbildung steht und keine eigenen Einkünfte bezieht oder wenn es aus anderen Gründen sich nicht selbst unterhalten kann.
- (3) Der Kinderfreibetrag wird ab dem 1. des Monats berücksichtigt, der auf den Monat der Geburt eines weiteren Kindes folgt. Er wird nicht mehr berücksichtigt ab dem 1. des Monats, der auf den Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres folgt, oder in welchem die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 nicht mehr vorliegen.

## **§ 9 Pflege- und Heimkinder**

- (1) Die Besuchsgebühr für die Pflegekinder bemisst sich nach den Einkünften der Erziehungsberechtigten, wenn die Pflegeeltern das Pflegekind im Auftrag der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte oder im Tagesheim untergebracht haben. Im übrigen bemisst sich die Besuchsgebühr nach dem Einkommen der Pflegeeltern.
- (2) Als Pflegeeltern gelten diejenigen Personen, bei denen sich das Kind ständig aufhält und die tatsächlich für das Kind sorgen.
- (3) Für Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe von der Landeshauptstadt München in einem Heim untergebracht sind, entfällt die Besuchsgebühr für den Besuch, einer Kindertagesstätte oder eines Tagesheimes.
- (4) Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, wird keine Besuchsgebühr erhoben.

## **§ 10 Besondere sozialpädagogische Notlagen**

Bei Vorliegen besonderer sozialpädagogischer Notlagen kann die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld auf Antrag der Bezirkssozialarbeit im Sozialbürgerhaus oder in den Außenstellen des Allgemeinen Sozialdienstes für die Dauer eines Kindergartenjahres ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere sozialpädagogische Notlage vorliegt und in welcher Höhe die Gebühr zu ermäßigen ist, trifft die Bezirkssozialarbeit im Sozialbürgerhaus oder in den Außenstellen des Allgemeinen Sozialdienstes aufgrund eines Berichtes. Der Antrag soll in der Regel vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung gestellt werden. Besucht das Kind bereits eine Einrichtung, so kann der Antrag rückwirkend für das laufende Kindergartenjahr gestellt werden. Bei Fortdauer der besonderen sozialpädagogischen Notlage kann der Antrag jeweils für die Dauer eines weiteren Kindergartenjahres neu gestellt werden, aber nur bis zum 31. Dezember dieses Kindergartenjahres. Anträge, die erst nach dieser Frist gestellt werden, wirken erst ab Antragstellung.

## **§ 11 Wechsel von einer Kindertagesstätte oder einem Tagesheim bzw. einer Gruppe in eine andere**

- (1) Wird innerhalb eines Monats die Besuchsart gewechselt, richtet sich die Besuchsgebühr nach der überwiegenden Besuchsart.
- (2) Tritt ein Kind während des Kalendermonats von einer städtischen Kindertagesstätte oder einem Tagesheim in eine andere städtische Kindertagesstätte oder ein anderes Tagesheim über, so ist die Besuchsgebühr für die erstbesuchte Kindertagesstätte oder für das erstbesuchte Tagesheim zu entrichten.
- (3) Bei Übertritt von einer Kindergartengruppe in eine Hortgruppe oder in eine Tagesheimklasse während eines Kalendermonats richtet sich die Besuchsgebühr nach der überwiegenden Besuchsart. Die Besuchsgebühr wird in der Gruppe eingehoben, in der sie anfällt.

## **§ 12 Höhe der Besuchsgebühr bei Abwesenheit des Kindes und bei Schließung der Kindertagesstätte bzw. des Tagesheims**

- (1) Wird eine Kindertagesstätte oder ein Tagesheim ersatzlos für die Dauer eines Monats geschlossen, wird für diesen Monat keine Besuchsgebühr erhoben. Bei ersatzloser Schließung für mindestens fünf aufeinander folgende Besuchstage verringert sich die Besuchsgebühr um ein Viertel, für mindestens zehn aufeinander

folgende Besuchstage um die Hälfte, für mindestens fünfzehn aufeinander folgende Besuchstage um drei Viertel; ab zwanzig aufeinander folgenden Besuchstagen entfällt eine Monatsgebühr. Die Minderung erfolgt für den Monat, in den die überwiegende Zahl der Schließungstage fällt; bei gleicher Anzahl der Tage in beiden Monaten für den Monat der Wiedereröffnung.

- (2) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe der gleichen Einrichtung oder in einer anderen städtischen Kindertagesstätte / Tagesheim ist Ersatz im Sinne von Absatz 1.
- (3) Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet das Schulreferat.

Anlage:

Jährliches Gesamteinkommen	Kindergarten ganztags	Kindergarten Vormittags, über Mittag, Hort, Tagesheim	Kindergarten Vormittags, Schulkinder- garten	Kindergarten Nachmittags Ergänzung Schulkinder- garten
Bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Bis 20.000 €	40 €	30 €	21 €	19 €
Bis 25.000 €	60 €	45 €	32 €	28 €
Bis 30.000 €	80 €	60 €	42 €	38 €
Bis 35.000 €	100 €	75 €	53 €	47 €
Bis 40.000 €	120 €	90 €	64 €	56 €
Bis 45.000 €	130 €	98 €	69 €	61 €
Bis 50.000 €	140 €	105 €	74 €	66 €
Bis 55.000 €	150 €	113 €	80 €	70 €
Mehr als 55.000 €	160 €	120 €	85 €	75 €